

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Festsetzung der Gebühren auf öffentlichen Parkplätzen,
die mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden
(Parkgebührensatzung)
vom 18.10.2022**

Aufgrund der §§ 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) am 21.01.2025 folgende Änderung der Parkgebührensatzung vom 18.10.2022 beschlossen:

§ 1

§ 5 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren in Feldberg-Ort und an den öffentlichen Parkplätzen an der B 317 werden wie folgt festgesetzt:

Die erste ½ Stunden ist gebührenfrei.

Für die volle 1. bis 5. Stunde: 2,00 EUR je angefangene Stunde inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ab der 6. Angefangenen Stunde: Tagesticket 10,00 EUR inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Gebühren für die öffentlichen Parkplätze in den Ortsteilen Altglashütten, Falkau und Bärental werden wie folgt festgesetzt:

Die erste ½ Stunde ist gebührenfrei.

Für die volle 1. Stunde bis 7. Stunde: 1,00 EUR je angefangene Stunde inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ab der 8. angefangenen Stunde: Tagesticket 8,00 EUR inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Abweichend hiervon gelten für nachfolgende Parkplätze folgende Gebührenregelungen:

1. P&R -Anlagen Feldberg-Bärental und Feldberg-Altglashütten

a) 3-Tagesparkschein	20,00 EUR
b) 7-Tagesparkschein	45,00 EUR
c) Jahresparkschein	60,00 EUR

2. Öffentlicher Parkplatz in der Windgfällstraße, bei Windgfällstraße 3, neben (Haus Erika)

a) 3-Tagesparkschein	20,00 EUR
b) 7-Tagesparkschein	45,00 EUR
c) Jahresparkschein	80,00 EUR

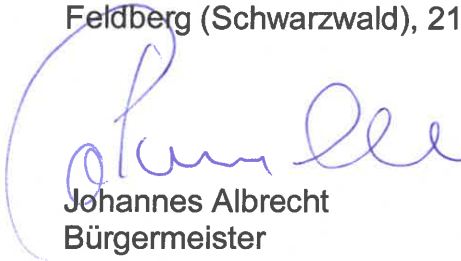
Die Parkscheine gelten ausschließlich für den gebuchten Parkplatz.

Jahresparkscheine sind nicht übertragbar und werden max. auf 2 Kennzeichen ausgestellt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen bleibt die Parkgebührensatzung vom 18.10.2022 unverändert in Kraft.

Feldberg (Schwarzwald), 21. Januar 2025


Johannes Albrecht
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.